Spezifische Standgestaltungsrichtlinien Swissbau 2028 Halle 1.0 und 1.1

Messe Basel

(Für Halle 1.2 gilt zusätzlich das Ergänzungsblatt "Spezifischen Standgestaltungsrichtlinien Swissbau 2028 Halle 1.2 Trendwelt Innenausbau")

Einleitung
Die vorliegenden Standgestaltungsrichtlinien legen die messespezifischen Regeln fest, welche im Rahmen der Planung und Umsetzung von Standbauten und Ausstellungsständen an der Swissbau 2028 einzuhalten sind.

Basis
– Betriebsordnung der MCH Exhibitions & Events GmbH März 2026
– Ausstellerreglement der MCH Exhibitions & Events GmbH September 2025
– Standbaurichtlinien der MCH Exhibitions & Events GmbH am Messeplatz Basel, August 2025

Bewilligungspflichtige Standbauten
Folgende Stände müssen der Swissbau zur Genehmigung eingereicht werden:
Halle 1.0 und 1.1 Stände über 50 m^2

Die detaillierten Informationen sind den Standbaurichtlinien unter Ziff. 3 Bewilligung zu entnehmen.
Die Bewilligung ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten einzuholen.

Einreichefrist
Freitag 24. September 2027
Digital (PDF) an: info@swissbau.ch

Generelle Gestaltungsrichtlinien / Mindestanforderungen
Ein Messestand muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:
– saubere Rück- und Seitenwände
– gute Ausleuchtung
– saubere Firmenbeschriftung

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Swissbau berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Zudem ist die Messeleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe zu verhängen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung des Standbaus lehnt die Messeleitung jede Haftung ab.

Werbung/Präsentationen auf dem Stand
Eine ansprechende, für die Veranstaltung angemessene Standgestaltung wird erwartet. Artfremde Objekte sind bedingt und nur mit Zustimmung der Messeleitung erlaubt.
Werbliche Aktionen (Shows, Videopräsentationen etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauerraum nachzuweisen. Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

Bodenbelag
Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern wird in Rechnung gestellt. Selbstklebende Teppiche sind verboten.

Standfläche
Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenze untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe).

Standbegrenzungswände
Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber und weiss sein.
Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2.5 m Höhe können bei der MCH mit dem entsprechenden Formular bestellt werden. Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Stände an den Hallenaussenwänden verfügen über Rückwände (im Hallenplan eingezeichnet).

Offene Standseiten
Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Offene Seiten müssen zu 70% offen gestaltetet werden. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern. Insbesondere bei Inselständen (4 offene Seiten) müssen Backoffice, rückwärtige Räume u. Ä. möglichst im Standinneren gebaut werden.

Standbauhöhen

Die maximalen Standbauhöhen sind technisch bedingt tiefer festgelegt worden als die lichten Hallennutzhöhen. Die Gründe für diese Beschränkung liegen darin, dass der restliche Luftraum für die Funktion der folgenden Anlagen notwendig ist:
– Entrauchung der Halle und der Sprinkleranlage im Brandfall
– Beleuchtungssystem im Normalbetrieb
– Lüftungsanlage im Normalbetrieb

Die zulässigen Standbauhöhen inkl. Blende/Beschriftung an der Swissbau 2028 sind wie folgt:
(Zusätzliche Höheneinschränkungen sind in den Hallenplänen vermerkt.)

Halle 1.0 eingeschossige Standbauten in den Mittelzonen: maximal 4 m
mehrgeschossige und überhohe Standbauten in den Aussenzonen: 9 m
(siehe Schema am Ende dieser Richtlinien)

Halle 1.1 eingeschossige Standbauten in den Mittelzonen: maximal 4 m
mehrgeschossige und überhohe Standbauten in den Aussenzonen: 7 m
(siehe Schema am Ende dieser Richtlinien)

Halle 1.2 es gelten die "Spezifischen Standgestaltungsrichtlinien Swissbau 2028 Halle 1.2"

Wichtig: Logos/Werbung über 4 m Oberkante (OK) Mittelzone in Hallen 1.0 und 1.1
Bei eingeschossigen Ständen in den Mittelzonen beträgt die zulässige Oberkante der Beschriftungselemente max. 4 m. Überhöhung von Logos/Werbung über OK 4 m sind nur beschränkt, nach Anfrage und gegen Aufpreis (CHF 500.-/lfm), erlaubt. Anfragen sind der Messeleitung zur Bewilligung vorzulegen.

Standbeschriftung/Werbeträger

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Standbauhöhe nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen.

Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche können unter Rücksprache mit dem Messeteam gemietet werden (siehe dazu separates Werbemittelfactsheet).

Standnummerierung

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir Sie, diese nicht zu entfernen.

Schema Standhöhe Hallen 1.0 und 1.1
Swissbau 2028

Messe Basel

Standbauschema in der Halle 1.0 (Querschnitt durch Halle)

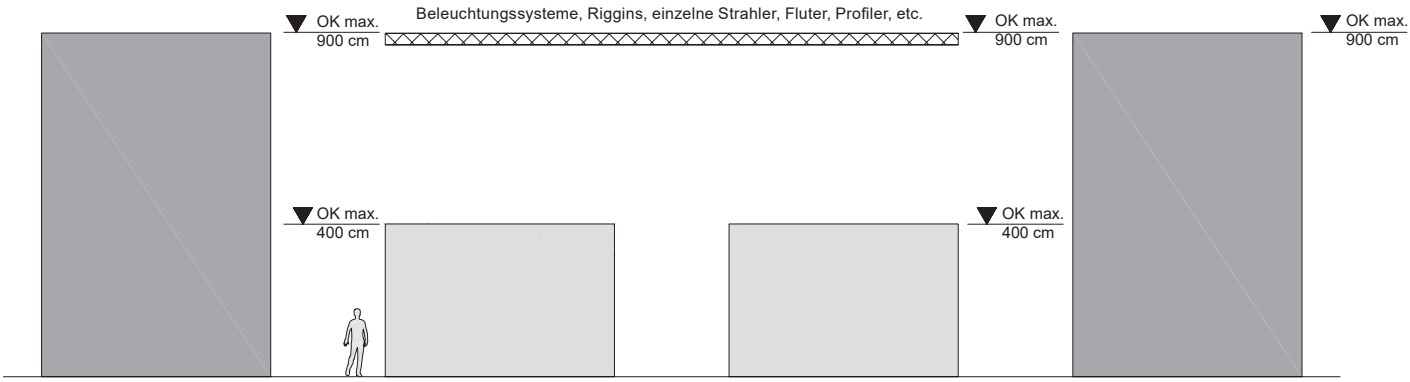

Stände an den Hauptaussengängen mit Bauhöhe 900 cm sollten möglichst die ganze Bauhöhe ausnutzen (Visibilitätssteigerung).

Mittelzonen:
Standbauhöhe max. 400 cm; gilt auch für Beschriftungen.
Abhängungen für Beleuchtungssysteme/Rigging zwischen 400 und 900 cm erlaubt.
Jegliche Logos/Werbung über OK 400 cm nur nach Anfrage und Bewilligung durch die Messeleitung beschränkt erlaubt und mit Mehrkosten von CHF 500.- pro Laufmeter verbunden.

Aussenzone:
Standbauhöhe max. 900 cm

Standbauschema in der Halle 1.1 (Querschnitt durch Halle)

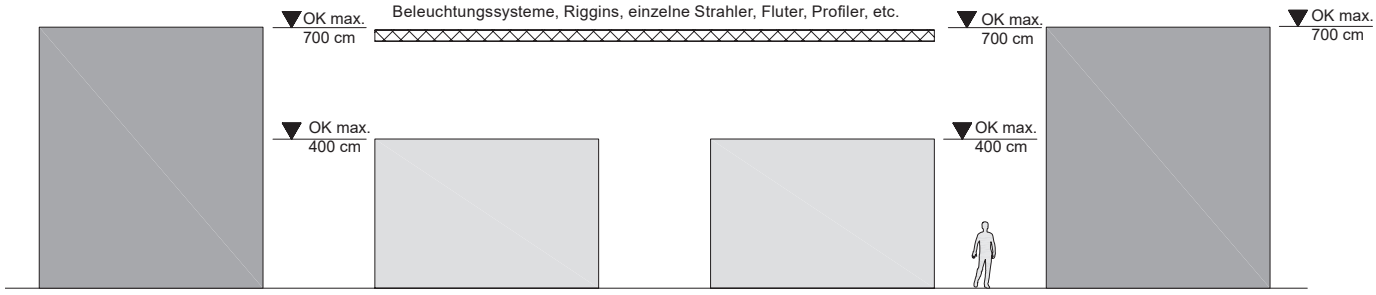

Stände an den Hauptaussengängen mit Bauhöhe 700 cm sollten möglichst die ganze Bauhöhe ausnutzen (Visibilitätssteigerung).

Mittelzonen:
Standbauhöhe max. 400 cm; gilt auch für Beschriftungen.
Abhängungen für Beleuchtungssysteme/Rigging zwischen 400 und 700 cm erlaubt.
Jegliche Logos/Werbung über OK 400 cm nur nach Anfrage und Bewilligung durch die Messeleitung beschränkt erlaubt und mit Mehrkosten von CHF 500.- pro Laufmeter verbunden.

Aussenzone:
Standbauhöhe max. 700 cm

Layout Halle 1 Nord

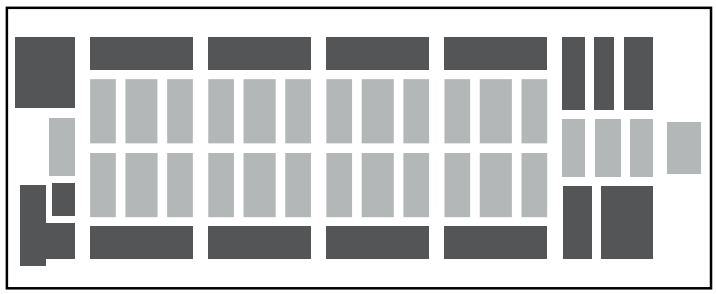

Layout Halle 1 Süd

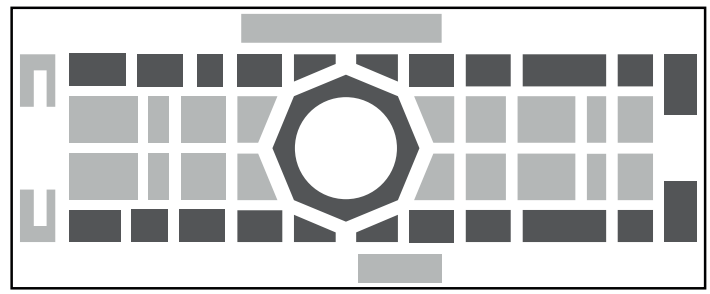

Aussenzone: Bereich für mehrgeschossige und überhohe Standbauten

Mittelzone: Bereich für eingeschossige Standbauten (bis max. 4 m)

Stand September 2026